

Bürgerliches Gesetzbuch

Buch 2 - Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241 - 853)

Abschnitt 3 - Schuldverhältnisse aus Verträgen (§§ 311 - 359)

Titel 5 - Rücktritt; Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen (§§ 346 - 359)

Untertitel 2 - Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen (§§ 355 - 359)

§ 358

Verbundene Verträge

(1) Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung durch einen Unternehmer gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen, so ist er auch an **seine auf den Abschluss eines mit diesem Vertrag verbundenen Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden.**

(2) Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem Verbraucherdarlehensvertrag verbundenen Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden. Kann der Verbraucher die auf den Abschluss des verbundenen Vertrags gerichtete Willenserklärung nach Maßgabe dieses Untertitels widerrufen, gilt allein Absatz 1 und sein Widerrufsrecht aus § 495 Abs. 1 ist ausgeschlossen. Erklärt der Verbraucher im Falle des Satzes 2 dennoch den Widerruf des Verbraucherdarlehensvertrags, gilt dies als Widerruf des verbundenen Vertrags gegenüber dem Unternehmer gemäß Absatz 1.

(3) Ein Vertrag über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung und ein Verbraucherdarlehensvertrag sind verbunden, wenn das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung des anderen Vertrags dient und beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Unternehmer selbst die Gegenleistung des Verbrauchers finanziert, oder im Falle der Finanzierung durch einen Dritten, wenn sich der Darlehensgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags der Mitwirkung des Unternehmers bedient. Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist eine wirtschaftliche Einheit nur anzunehmen, wenn der Darlehensgeber selbst das Grundstück oder das grundstücksgleiche Recht verschafft oder wenn er über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus den Erwerb des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts durch Zusammenwirken mit dem Unternehmer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt.

(4) § 357 gilt für den verbundenen Vertrag entsprechend. Im Falle des Absatzes 1 sind jedoch Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Verbraucherdarlehensvertrags gegen den Verbraucher ausgeschlossen. Der Darlehensgeber tritt im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in die Rechte und Pflichten des Unternehmers aus dem verbundenen Vertrag ein, wenn das Darlehen dem Unternehmer bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist.

(5) Die erforderliche Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht muss auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 und 2 hinweisen.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz - OLGVertrÄndG) vom 23.7.2002
( [BGBl. I S. 2850](#)) m.W.v. 1.8.2002.

Rechtsprechung zu § 358 BGB

Rechtsprechungsübersichten:

- [24 Entscheidungen zu § 358 BGB](#) im Volltext bei **lexetius.com**
geordnet [nach Relevanz](#) oder [nach Datum](#)
- [4 Urteilsbesprechungen zu § 358 BGB](#) bei **ibr-online**

Literatur im Internet zu § 358 BGB

- [Grundzüge des verbundenen Geschäfts](#)  von Privatdozent Dr. Markus Artz (Aufsatz, PDF-Format)
ZJS 2008, 368
über www.zjs-online.com
- [Fügen Sie einen neuen Literaturhinweis hinzu](#)

Querverweise

Auf § 358 BGB verweisen folgende Vorschriften:

BGB

Recht der Schuldverhältnisse

Einzelne Schuldverhältnisse

Darlehensvertrag; Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher

Darlehensvertrag

§ [491](#) (*Verbraucherdarlehensvertrag*)

Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher

§ [499](#) (*Zahlungsaufschub, sonstige Finanzierungshilfe*)

§ [500](#) (*Finanzierungsleasingverträge*)

§ [501](#) (*Teilzahlungsgeschäfte*)

§ [503](#) (*Rückgaberecht, Rücktritt bei Teilzahlungsgeschäften*)

Unabdingbarkeit, Anwendung auf Existenzgründer

§ [506](#) (*Abweichende Vereinbarungen*)

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)

Übergangsvorschriften aus Anlaß jüngerer Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Einführungsgesetzes

Art. 229 (*Weitere Überleitungsvorschriften*)

Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG)

Fernunterrichtsvertrag

§ 4 (*Widerrufsrecht des Teilnehmers*)

Rechtsberatung



Sofortige Rechtsauskunft zu § 358 BGB bei

Antwort auf alle Ihre Rechtsfragen in der Regel in wenigen Stunden. Bestimmen Sie selbst den Preis der Auskunft!

Auswahl bereits beantworteter Fragen (21)

"geschlossener Immobilienfond - Nachzahlung"

"Widerrufsrecht"

"Widerruf Bestellung Küche"

"Rücktritt - Autoleasing - Neuwagenbestellung"

"Rücktritt Kaufangebot bzw. Kaufvertrag"

Mehr...

Eigene Frage stellen